

§ 6 UStAufIV (Brandenburg) — Anzeige und Bekanntgabe des Übergangs von Aufgaben und der Auflösung der Urkundenstellen

Verordnung über die Auflösung der Urkundenstellen im Land Brandenburg

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Übergang von Aufgaben einer Urkundenstelle auf Standesämter ist von der zuständigen unteren Fachaufsichtsbehörde sowie durch die Ämter und Gemeinden des betroffenen Standesamtsbezirks in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

(2) Die Auflösung einer Urkundenstelle ist dem Ministerium des Innern rechtzeitig unter Angabe des Termins durch die zuständige untere Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen. Das Ministerium des Innern gibt die Auflösung im Amtsblatt für Brandenburg bekannt, die zuständigen unteren Fachaufsichtsbehörden veranlassen die ortsübliche Bekanntgabe.

Zitiervorschlag: § 6 UStAufIV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/UStAufIV/6>